






OPEL SERVICE MOBILE
24 STUNDEN, 365 TAGE FÜR SIE DA
DIE OPEL MOBILITÄTSGARANTIE BEI PANNE UND UNFALL //

myOpel.ch



OPEL
SERVICE //

INHALTSVERZEICHNIS /

Inhalt	Seite
OPEL SERVICE MOBILE.....	3
Leistungsübersicht	4
Umfang	5
Definitionen	6
Leistungen	7
  1. Pannen- und Unfallhilfe	7
 2. Abschleppen	7
 3. Kostenloser Mietwagen	7
 4. Weiter-/Heimreise (Bahn bzw. Flug)	7
 5. Hotelunterkunft	8
 6. Kombinationsmöglichkeiten	8
 7. Fahrzeugabholung	8
 8. Ersatzteilversand ins Ausland	8
 9. Bankvereinbarungen im Ausland	8
Rahmenbedingungen	9-11
Das myOpel Portal – exklusiv für Sie als Opel Kunde	11
Länderverzeichnis und Notrufnummern	12

OPEL SERVICE MOBILE //

Das Automobil gibt uns die Freiheit, einfach loszufahren – wohin wir wollen, wann immer wir wollen. Trotz modernster Technik und höchster Qualitätsstandards ist niemand vor unvorhersehbaren Pannen oder gar einem Unfall sicher.

Als Besitzer eines Opel Neuwagens müssen Sie sich über mögliche Pannen oder Unfälle keineswegs den Kopf zerbrechen. Im Pannenfall oder bei Unfällen sorgt der OPEL SERVICE MOBILE 24 Stunden, 365 Tage für Ihre Mobilität in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in mehr als 40 europäischen Ländern. OPEL SERVICE MOBILE ist DER Ansprechpartner für das fachgerechte Abschleppen Ihres Opel. Sie rufen einfach die OPEL SERVICE MOBILE Hotline an; um alles Weitere kümmern sich unsere kompetenten und zuvorkommenden Mitarbeiter.

Bevor Sie anrufen ...

vergewissern Sie sich, dass Sie die folgenden wichtigen Informationen bereithalten. Die Angaben zum Fahrzeug entnehmen Sie dem Fahrzeugausweis:

- Typ und Farbe Ihres Opel
- Kontrollschildnummer
- Fahrgestellnummer
- Name des Lenkers
- die Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
- Art der Panne oder des Unfalls
- Pannen- bzw. Unfallort
- Polizeirapport (falls vorhanden)

WICHTIG!

IM PANNENFALL BZW. NACH EINEM UNFALL MUSS IMMER DIE OPEL SERVICE MOBILE HOTLINE ANGERUFEN WERDEN, BEVOR LEISTUNGEN VERABREDET WERDEN. FÜR LEISTUNGEN, DIE NICHT DURCH DEN OPEL SERVICE MOBILE ARRANGIERT BZW. MIT DIESEM VORAB ABGESTIMMT WERDEN, ERFOLGT KEINE SPÄTERE KOSTENÜBERNAHME.

LEISTUNGSÜBERSICHT /

	Pannenhilfe
	Unfallhilfe
	Abschleppen
	Kostenloser Mietwagen
	Weiter-/Heimreise (Bahn bzw. Flug)
	Hotelunterkunft
	Fahrzeugabholung
	Ersatzteilversand ins Ausland
	Bankvereinbarungen im Ausland

PRODUKT	OPEL SERVICE MOBILE
Basisleistungen	
Pannenhilfe	X
Unfallhilfe	X
Abschleppen	X
Folgeleistungen	
Kostenloser Mietwagen	X
Heim-/Weiterreise (Bahn bzw. Flug)	X
Hotelunterkunft	X
Fahrzeugabholung	X
Ersatzteilversand ins Ausland	X
Bankvereinbarungen im Ausland	X
Selbstverschulden	
Batterieausfall	X
Leerer Harnstofftank (UREA)	X
Marderbisse	X
Reifenschaden	X
Schlüsselpannen	X
Treibstoffpannen	X

UMFANG /

Geltungsbereich

Länder und Notrufnummern sind auf Seite 12 aufgeführt.

Deckungszeitraum

Gültig ab der letzten in den ersten zwei Betriebsjahren bei einem schweizerischen oder liechtensteinischen Opel Partner ausgeführten Serviceinspektion für die im Serviceheft angegebene Zeitdauer und Kilometerleistung zwischen den Serviceintervallen¹, je nachdem, was zuerst eintritt.

Voraussetzung

ist die ordnungsgemässe Durchführung der vorgeschriebenen Servicearbeiten, gemäss dem von Opel festgelegten Serviceplan, bei einem schweizerischen oder liechtensteinischen Opel Partner.

Verfügbarkeit

Die Notrufzentrale ist rund um die Uhr – 24 Stunden, 365 Tage – erreichbar.

Notrufnummern:

aus der Schweiz: 0800 550 142

vom Ausland: +41 58 827 61 58

Leistungsberechtigt

sind Halter und berechtigte Fahrer eines in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeugs der Marke Opel gemäss Daten im Service- und Garantieheft sowie berechtigte Mitreisende bis zu höchstens 16 Personen.

Gedekte Fahrzeuge

Gedeckt sind die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeuge der Marke Opel (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge ohne Anhänger). Die Fahrzeuge von Bund, Kantonen und Gemeinden, Ambulanzen, Miet- und Fahrschulwagen sowie Taxis sind gedeckt, jedoch nur für Pannenhilfe und Abschleppen. Die Fahrzeuge müssen ausserdem folgende Anforderungen erfüllen:

- max. 16 Sitzplätze
- max. Breite: 2,5 m
- max. Höhe: 3,2 m

¹Die zulässige Zeitdauer und Kilometerleistung richtet sich nach dem Modell und dem Motortyp gemäss Wartungsplan im Serviceheft.

DEFINITIONEN /

Gedeckte Ereignisse

Gedeckt sind Pannen und Unfälle.



Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des vertraglich gedeckten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welcher eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Der Panne gleichgestellt sind Defekte an folgenden Sicherheitskomponenten:

- Sicherheitsgurte
- abgebrochene Scheibenwischer
- Blinker, Scheinwerfer und Rückleuchten
- Scheibenbruch

Als Panne gelten auch:

- Reifenschäden
- Batterieausfall
- Schlüsselpannen (verloren, eingeschlossen, abgebrochen)
- Marderbisse
- Treibstoffpannen (eingefroren, verschmutzt, kein Treibstoff mehr, falscher Treibstoff)
- leerer Harnstofftank (UREA)

Keine Panne liegt vor bei:

- allgemeinem Rückruf von Produkten
- turnusmässigen oder anderweitigen Serviceprüfungen
- Inspektionen
- Einbau von **nicht** originalen Opel Zubehörteilen
- unzureichender Serviceprüfung
- Diebstahl
- Feuer
- Anhängerdefekten
- Vandalismus

Nicht als Panne oder Unfall gilt die Winterhilfe:

- Freischaufeln oder Herausziehen eingeschneiter parkierter Fahrzeuge
- Montage von Schneeketten
- Anfahrhilfe bei vereister oder verschneiter Strasse
- usw.



Unfall

Als Unfall gilt eine Beschädigung am gedeckten Fahrzeug, die durch ein von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird, welches die Weiterfahrt verunmöglicht bzw. eine Weiterfahrt ohne Gefährdung der Insassen oder des Fahrzeugs ausschliesst, wie:

- Zusammenstoss oder Aufprall mit einem Dritten, einem festen oder mobilen Hindernis
- Überrollen des Fahrzeugs
- Absturz

Die Kosten bei einem Unfall für allfällige Bergung abseits der Strasse sind bis zu CHF 2'000.- pro Ereignis gedeckt.

LEISTUNGEN /



1. Pannen- und Unfallhilfe

- a)** Wenn das gedeckte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt die Notrufzentrale ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und übernimmt die Kosten des Einsatzes zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel. Für die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen muss eine fahrberechtigte Person anwesend sein.
- b)** Die Leistung Pannenhilfe wird nur auf den dem öffentlichen Strassenverkehr zugänglichen Strassen oder am Wohnort erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.



2. Abschleppen

- a)** Wenn das gedeckte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist und eine Pannenhilfe nach Punkt 1 erfolglos ist, organisiert die Fahrzeug Assistance das Abschleppen des Fahrzeugs. Das Fahrzeug wird dann bis zum nächsten Opel Partner abgeschleppt. Die Notrufzentrale ist ermächtigt, in Fällen, in denen der nächste Opel Partner nicht erreichbar ist, das Fahrzeug zur nächsten Fachwerkstatt abzuschleppen. Die Garantie erlischt für den Kunden in diesen Fällen nicht, wenn kein Opel Partner in Anspruch genommen wird.
- b)** Bei einer Panne an dem Ort, an dem das Fahrzeug ursprünglich gekauft wurde, wird das Fahrzeug auf Wunsch zu diesem Opel Partner zur Instandsetzung abgeschleppt, sofern hierdurch keine höheren Kosten entstehen.
- c)** Ein mitgeführter Anhänger oder Wohnwagen wird zur gleichen Werkstatt geschleppt. Diese Leistung wird auch nach einem Unfall erbracht.
- d)** Für Off-Road- und geländegängige Fahrzeuge wird Soforthilfe vor Ort und Abschleppen auch abseits der Strasse erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.



3. Kostenloser Mietwagen

- a)** Wenn das gedeckte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist, eine Pannenhilfe erfolglos bleibt und das gedeckte Fahrzeug auch am gleichen Tag, an dem es in die Werkstatt abgeschleppt wurde, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besorgt die Notrufzentrale einen Mietwagen gleicher Klasse, jedoch ohne Zubehör. Die Kosten des Mietwagens werden für die Dauer der Instandsetzung, höchstens aber für 4 Tage in der gleichen oder vergleichbaren Fahrzeugkategorie übernommen. Bitte beachten Sie, dass die meisten Autovermieter im Ausland die Vorlage einer Kreditkarte als Sicherheit von Ihnen verlangen.
- b)** Diese Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung gemäss Punkt 4 (Weiter-/Heimreise) oder Punkt 5 (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.



4. Weiter-/Heimreise (Bahn bzw. Flug)

- a)** Wenn das gedeckte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, erstattet die Notrufzentrale die Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse. Übersteigt die Bahnreise 6 Stunden, übernimmt die Notrufzentrale die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.
- b)** Die Kosten werden für die Bahnfahrt bzw. den Flug der berechtigten Person/en vom Schadensort zu ihrem Wohnsitz oder zum nachweislich geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches übernommen. Die Erstattung ist pro Person auf maximal CHF 950.– begrenzt.
- c)** Diese Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung gemäss Punkt 3 (Kostenloser Mietwagen) oder Punkt 5 (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.



5. Hotelunterkunft

- a) Wenn das gedeckte Fahrzeug aufgrund einer Panne, die sich 80 km oder mehr vom Wohnsitz der berechtigten Person/en entfernt ereignet hat, nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadenstag nicht wieder in einen fahrbaren Zustand versetzt werden kann und die berechnete/n Person/en übernachten muss/müssen, organisiert die Notrufzentrale die Übernachtung in einem 3-Sterne- oder dieser Klasse entsprechenden Hotel.
- b) Die von der/den berechtigten Person/en verauslagten Übernachtungskosten werden für die Dauer des Fahrzeugausfalles und bis zur Fertigstellung der Instandsetzung, längstens für 4 Übernachtungen bis zu maximal CHF 600.– pro Person, zurückerstattet.
- c) Diese Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Punkt 3 (Kostenloser Mietwagen) oder Punkt 4 (Weiter-/Heimreise) in Anspruch genommen wird.



6. Kombinationsmöglichkeiten

Im Ausnahmefall können die Leistungen nach Punkt 3 (Kostenloser Mietwagen), 4 (Weiter-/Heimreise) und 5 (Hotelunterkunft) miteinander kombiniert werden. Dazu ist jedoch die vorherige Genehmigung der Notrufzentrale notwendig.



7. Fahrzeugabholung

- a) Wird das gedeckte Fahrzeug nach der Instandsetzung vom Instandsetzungsort durch den Eigentümer, den Fahrer oder einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt, werden die verauslagten Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse ersetzt. Übersteigt die Bahnreise 6 Stunden, werden die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse übernommen.

- b) Die Bahnfahrt- oder Flugkosten werden nur für eine Person bis zu einer Höhe von CHF 950.– zurückerstattet.
- c) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Repatriierung des Fahrzeugs. Die Kosten einer allfälligen Repatriierung können bis zu maximal CHF 1'000.– pro Fall übernommen werden.



8. Ersatzteilversand ins Ausland

- a) Wenn aufgrund einer Panne ausserhalb der Schweiz zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des gedeckten Fahrzeugs Ersatzteile erforderlich sind, deren Beschaffung in dem Land, in dem sich die Panne ereignet hat, nicht möglich ist, besorgt die Notrufzentrale die Opel Original Ersatzteile und verschickt sie an die Instandsetzungswerkstatt oder an den nächstgelegenen Flughafen. Zudem sorgt die Notrufzentrale für die Zollabfertigung.
- b) Die Kosten des Versandes werden übernommen; die Kosten für das Ersatzteil und die Zollgebühren werden nicht zurückerstattet.



9. Bankvereinbarungen im Ausland

Wenn es in einer Notsituation im Zusammenhang mit der Instandsetzung der gedeckten Fahrzeuge ausserhalb der Schweiz erforderlich ist, berät die Notrufzentrale die berechnete Person und hilft ihr, so weit wie möglich, bei der Inanspruchnahme örtlicher Bankverbindungen, um persönliche Überweisungen vornehmen zu lassen.

RAHMENBEDINGUNGEN /

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für das Opel Service Mobile gemeldete Fahrzeug beginnt ab der letzten in den ersten zwei Betriebsjahren bei einem schweizerischen oder liechtensteinischen Opel Partner ausgeführten Serviceinspektion für die im Serviceheft angegebene Zeitdauer und Kilometerleistung zwischen den Serviceintervallen¹, je nachdem, was zuerst eintritt.

2. Voraussetzung

Voraussetzung ist die ordnungsgemässe Durchführung der vorgeschriebenen Servicearbeiten gemäss Opel Wartungsplan. Für die durch Fremtteile (nicht Opel Original Teile) verursachten Defekte können allerdings keine Leistungen übernommen werden.

3. Gedeckte Fahrzeuge

Alle Opel Fahrzeuge, die durch einen schweizerischen oder liechtensteinischen Opel Partner verkauft worden sind und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind. Die Fahrzeuge von Bund, Kantonen und Gemeinden, Ambulanzen, Miet- und Fahrschulwagen sowie Taxis sind in der Mobilitätsgarantie eingeschlossen, jedoch nur für Pannenhilfe und Abschleppen.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden im Bereich des geografischen Europas mit folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande,

¹Die zulässige Zeitdauer und Kilometerleistung richtet sich nach dem Modell und dem Motortyp gemäss Wartungsplan im Serviceheft.

²In diesen Fällen wird die Notrufzentrale bei der Organisation von Hilfe behilflich sein. Die anfallenden Kosten für diese zusätzlichen Dienstleistungen müssen entweder bar oder mit Kreditkarte bezahlt werden.

Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern.

5. Berechtigte Personen

Geschützt sind der Eigentümer, der berechtigte Fahrer und jeder im versicherten Fahrzeug berechnete Mitreisende, höchstens 9 Personen.

6. Nicht gedeckte Ereignisse/Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstandene Schäden
- Repatriierungsschäden, die bei direkter Beteiligung an Motorsport-Veranstaltungen und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind
- Durch eine Panne verursachte Schäden an der Ladung und Einkommensverluste
- Pannen, die infolge eines Defektes an einem Anhänger entstanden sind
- Vandalismus², Diebstahl² und Brand² des versicherten Fahrzeugs
- Pannen, die durch ein im Fahrzeug eingebautes, nicht von AO Automobile Schweiz AG freigegebenes Ersatzteil oder Zubehör verursacht worden sind
- Schäden, die auf das Führen des Fahrzeugs durch einen Lenker ohne gültigen Führerschein zurückzuführen sind
- Schäden, die durch einen Fahrer in betrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder Drogen verursacht worden sind
- Schäden an Gepäck und Waren sowie etwaige finanzielle Verluste, die durch den Schadenfall verursacht worden sind
- Schäden aus der Beteiligung an Verbrechen, vorsätzlichen Vergehen oder beim Versuch dazu
- Winterhilfe (Befreien aus Schnee, gebrochene Schneeketten)
- Schäden an Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Panne/des Unfalls nicht definitiv immatrikuliert sind

7. Pflichten im Schadenfall

Allgemein

Schäden am gedeckten Fahrzeug, welche durch einen von der Fahrzeug Assistance beauftragten externen Leistungserbringer verursacht worden sind, müssen direkt beim Verursacher (externer Leistungserbringer) geltend gemacht werden. Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, seinen Melde-, Auskunfts-, Belegs- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Ausserdem muss er den Weisungen der Notrufzentrale Folge leisten. Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um den Schaden zu mindern bzw. zur Schadenklärung beizutragen.

Hilfeleistungsanforderung bzw. Meldepflicht

Um die Vertragsleistungen beanspruchen zu können, muss bei Eintritt eines gedeckten Ereignisses unverzüglich die Notrufzentrale informiert und die Hilfeleistung unter folgenden Nummern angefordert werden (beim Anruf wird ein Fahrzeugausweis benötigt): in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (gebührenfrei):

0800 550 142

vom Ausland: **+41 58 827 61 58**

Alle Leistungen müssen vor Erbringung zwingend durch die Notrufzentrale organisiert und bewilligt werden.

8. Auskunfts- und Belegpflicht

Der Berechtigte teilt der Notrufzentrale sämtliche Informationen mit, die für die Klärung des Schadens und die Erbringung der Assistance-Leistungen nötig sind, und beantwortet die diesbezüglichen Fragen der Notrufzentrale. Ist ein Polizeirapport vorhanden, ist er der Notrufzentrale zu unterbreiten. Der Berechtigte muss folgende Angaben machen:

- Typ und Farbe des Opel
- Kontrollschildnummer
- Fahrgestellnummer
- Name des Lenkers
- Telefonnummer für Erreichbarkeit
- Art der Panne oder des Unfalls
- Pannen- bzw. Unfallort

Eine Person mit Führerschein muss ausserdem während der Dauer der Pannenhilfe anwesend sein.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen, insbesondere für Rückerstattungen, sind der Notrufzentrale alle Originalbelege betreffend Kosten (Quittungen, Rechnungen, Flug- und Fahrscheine usw.) zu unterbreiten.

9. Folgen der Verletzung von Pflichten

Bei Verletzung der vertraglichen Melde-, Auskunfts-, Belegs- oder gesetzlichen Verhaltenspflichten durch den Leistungsberechtigten ist der Dienstleister befugt, seine Vertragsleistungen abzulehnen oder zu kürzen. Von einer Leistungskürzung wird abgesehen, sofern der Leistungsberechtigte beweisen kann, dass sein Verhalten keinen Einfluss auf den Umfang des Schadens, auf dessen Ermittlung oder auf dessen Behandlung gehabt hat.

Stellt sich heraus, dass die Leistungen einem Nichtberechtigten erbracht worden sind, unternimmt der Dienstleister Schritte zur Wiedererlangung der Kosten für die erbrachte Leistung vom Empfänger der Leistung; dies jedoch erst nach Rücksprache mit Opel.

10. Versicherungsgarantie

Die unter Punkt 3 (Kostenloser Mietwagen), Punkt 4 (Weiter-/Heimreise), Punkt 5 (Hotelunterkunft) und Punkt 7 (Fahrzeugabholung) definierten Leistungen werden von der Touring Club Suisse Versicherungsgesellschaft in Genf garantiert.

11. Korrespondenz/Rückerstattung

Die Korrespondenz sowie Anträge auf Kostenrückerstattung sind mit Belegen zu richten an:

OPEL SERVICE MOBILE
c/o Touring Club Schweiz
Fahrzeug Assistance
Buholzstrasse 40
6032 Emmen

12. Gerichtsstand

Im Fall von Streitigkeiten in Bezug auf die Leistungen der OPEL SERVICE MOBILE Mobilitätsgarantie wird der Gerichtsstand des Schweizer Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten anerkannt. AO Automobile Schweiz AG behält sich das Recht vor, den Umfang der OPEL SERVICE MOBILE Mobilitätsgarantie, d.h. deren Dienstleistungen jederzeit zu ändern bzw. die Erneuerung der OPEL SERVICE MOBILE Mobilitätsgarantie zu beenden. In Streit- und Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung verbindlich.

DAS MYOPEL PORTAL – EXKLUSIV FÜR SIE ALS OPEL KUNDE /

Folgende Servicedienste stehen rund um Ihren Opel für Sie bereit – kostenlos und wann immer Sie wollen:

- Vereinfachte Kontaktaufnahme mit Ihrem Opel Partner
- Persönliche Angebote und Service-Checks
- 24 Stunden Online-Serviceanfragen
- Virtuelle Garage für bis zu vier Fahrzeuge
- Tipps und Tricks sowie Handbücher
- Parkerinnerung
- Kostenloser Download der myOpel App
- Und vieles mehr ...



NOTRUFNUMMERN /

In der Schweiz zum Nulltarif: **0800 550 142¹**

Notrufnummer vom Ausland: **+41 58 827 61 58**

Ausland:

Andorra
Belgien
Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Gibraltar
Griechenland

Grossbritannien
Irland
Island
Italien
Kosovo
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta

Mazedonien
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
San Marino
Schweden

Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ungarn
Vatikanstadt
Zypern

¹Gebührenfrei (nur in der Schweiz).